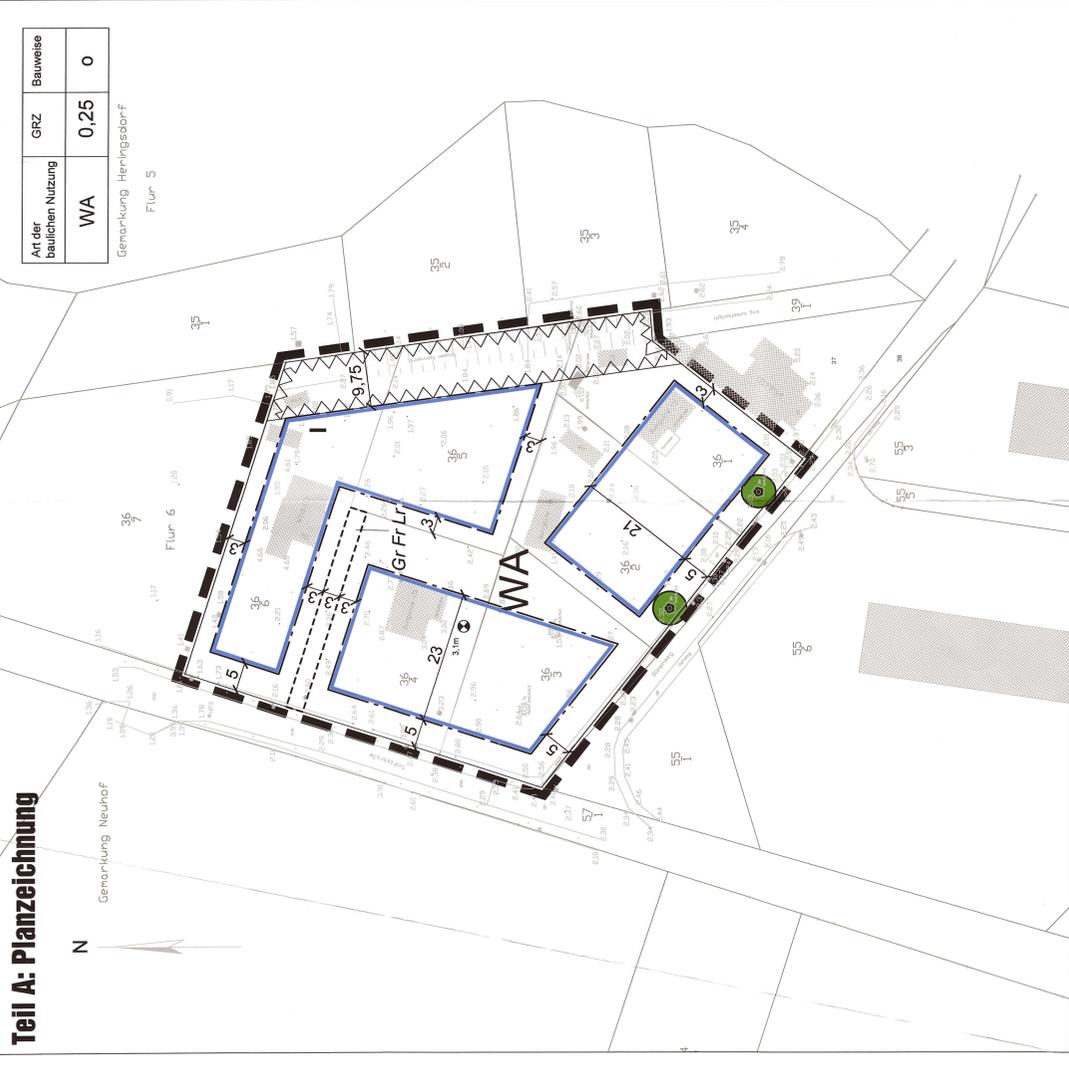


Gemeinde Seebad Heringsdorf - Ortsteil Heringsdorf

Behauungsplan Nr. 4 "Triftstraße - Bereich der ehemaligen Gartenanlage der Gemeinde Seebad Heringsdorf"



Teil A: Planzeichnung

M. 1 : 500

Planzeichenerklärung

- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- WA**
- 0,25**
- 0**
- BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- OFFENE BAUWEISE** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- BAUGRENZE** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHE, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- GEH-, FAHR- und LEITUNGSRECHTE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- GEH-, Fahr- und Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** (§ 27 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN**
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN**
- HÖHENPUNKT**
- VORHANDENE BÜSCHUNGEN**
- VORHANDENE BÄUME**

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen unzulässig:
 - Tankstellen
 - Tankstellen
 2. Die Höhe der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet wird als zulässige Firsthöhe über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 3,1 m über NN wie folgt festgesetzt:

WA	9,0
Zulässige Firsthöhe (m)	9,0
 3. Im Allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der offenen Bauweise nur Einzelhäuser zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 4. Im Allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 5. Die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,5 m ist zulässig. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
 6. Die Fläche Gr.Fr.Lt. ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 7. Das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 8. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist je angelegene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Bäumen sind auch vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste sowie den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)
 9. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB betroffene Bäume und Sträucher sowie vorhandene standortgerechte und gebietsypische Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang durch Bäume abgängig festgesetzten Baumes kann um bis zu 2 m vom ursprünglichen Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 10. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- #### PFLANZLISTE
- | | |
|---------------------|---------------------------|
| Bäume | Feld-Ahorn |
| Acer campestre | Spitz-Ahorn |
| Acer platanoides | Berg-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Hänge-Birke |
| Betula pendula | Hainbuche |
| Carpinus betulus | Kultur-Apfel |
| Malus domestica | Vogelbeere |
| Prunus avium | Schwarz-Kirsche |
| Prunus domestica | Pflaume |
| Prunus padus | Gewöhnliche Traubekirsche |
| Prunus caryocarpus | Wildbirne |
| Prunus communis | Kultur-Birne |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus intermedia | Oxelbeere |
| Sorbus domestica | Spiering |
- #### Sträucher
- | | |
|------------------------|---------------------------|
| Rhamnus cathartica | Purpurl-Kreuzdorn |
| Acrostaphylos uvaulsi | Bärentraube |
| Calluna vulgaris | Besenheide |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartweigel |
| Cytisus scoparius | Besenghiesler |
| Empetrum nigrum | Kärlinbeere |
| Frangula alnus | Faulbaum |
| Juniperus communis | Gemeiner Wacholder |
| Juniperus horizontalis | Steinweiden |
| Lonicera caerulea | Blaue Heckenkirsche |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus mahaleb | Weichselkirsche |
| Prunus padus | Gewöhnliche Traubekirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Ribes nigrum | Schwarze Johannisbeere |
| Ribes rubrum | Rote Johannisbeere |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Rosa corymbifera | Hecken-Rose |
| Rubus fruticosus | Kriechende Brombeere |
| Rubus idaeus | Himbeere |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | Roter Holunder |
| Vaccinium vitis-idaea | Preiselbeere |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |

- #### II. BAURUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
- (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M.V.)
- #### DACHFORM UND DACHNEIGUNG
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur geneigte Dächer mit 15° bis maximal 55° Dachneigung zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Dachteile, wie Eingangsüberdachung, Erker und Giebeln sowie für Carports.
- #### STEUPLÄTZE
- Die Befestigung von Fußwegen, Grundstückszufahrten und Stellplätzen ist ausschließlich in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (Rasenpflaster, Fugenpflaster, Rasengittersteine o.ä.). Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverputz o.ä. sind unzulässig.
- #### WERBEANLAGEN
- Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und dürfen den Erzeugnisbereich nicht überschreiten. Leuchtschilder, Lichtwerbung und Werbung mit Wechselbildern, Bewegeln und laudieren Licht sind unzulässig.
- #### HINWEISE
1. **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**
Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M.V.), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtlichen Vorschriften Nr. 1 bis 3 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M.V. bestraft werden.
 2. **ARCHÄOLOGISCHE BODENFUND**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M.V. (zuletzt geändert am 22.11.2001 [DSchG M.V]) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zuständige Zuzügler, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflanzung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 3. **ALTLASTEN**
Für den Fall, dass bei späteren Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist dem Antragsteller aufzugeben, diese anzugeben und Auskunft darüber gem. § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zu liefern (AbfG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AbfMG M.V. an dem Standort abzugeben.
 4. **ABFALL**
Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2000 (Abfallwirtschaftsatzung - AWS), veröffentlicht im Amt. Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12, vom 05.12.2000, S. 4 ff. ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern zu beziehen.
- #### GESETZE UND VERORDNUNGEN:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1617, 1624).
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - BauPlZ 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 59)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M.V.) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. I M.V. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. I M.V. S. 392)
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG M.V.), d. F. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2004 (GVBl. I M.V. S. 392), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. I M.V. S. 392)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05. September 2001 (BGBl. I Nr. 48, S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. 1359, 1380)
- Gesetz zur Umsetzung der UVG-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landes-Umwelt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz - UmwRLUG M.V.) vom 05. August 2002 (GS M.V. - G1 Nr. 2129 - 5)

- #### PRÄAMBEL
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1617, 1624) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M.V.) vom 06. Mai 1998 (GVBl. I M.V. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVBl. I M.V. S. 890), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Heringsdorf den Bebauungsplan Nr. 4 "Triftstraße - Bereich der ehemaligen Gartenanlage im Ortsteil Heringsdorf" herabgesetzt und es der Genehmigung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), die Satzung beschlossen.
- #### VERFAHREN
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Heringsdorf vom 22.03.2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.03.2004, bekannt gemacht. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.03.2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.03.2004, bekannt gemacht.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beauftragt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Planauslegung vom 22.03.2004 bis zum 22.03.2004 durchgeführt worden.
- Der katastralmäßige Bestand am 22.03.2004 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerlichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2.000, vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Anklam, den 22.03.2004
- Durch die Gemeindevertretung wurde am 22.03.2004, die Weiterführung des Bebauungsplans Nr. 16 "Triftstraße - Bereich der ehemaligen Gartenanlage Seebad Heringsdorf" unter dem neuen Verfahrensnamen "Bebauungsplan Nr. 4 "Triftstraße - Bereich der ehemaligen Gartenanlage im Ortsteil Heringsdorf" der Gemeinde Dreikaisender beschlossen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreikaisender hat in ihrer Sitzung am 22.03.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 22.03.2004, zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 22.03.2004, ersichtlich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.03.2004 bis einschließlich 22.03.2004 öffentlich ausgelegt.
- Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.02.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Heringsdorf hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan in der Planfassung vom 22.03.2004, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 22.03.2004, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Heringsdorf als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2004, gebilligt.
- Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Genehmigung zum 22.03.2004, wurde durch den Bebauungsplan vom 22.03.2004, durch den Verwaltungsvertrag vom 22.03.2004, mit Schreiben vom 22.03.2004, mit der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.03.2004, zugestimmt mit einer Auflage erfüllt.

- #### Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
- Seebad Heringsdorf
(Ort, Datum, Bürgermeister)
- Die Erstellung der Planzeichnung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Gemeinde Seebad Heringsdorf Jahrgang, Nr. 01, vom 22.03.2004, ersichtlich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- Seebad Heringsdorf
(Ort, Datum, Bürgermeister)

Planzeichenerklärung

- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- WA**
- 0,25**
- 0**
- BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- OFFENE BAUWEISE** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- BAUGRENZE** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHE, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- GEH-, FAHR- und LEITUNGSRECHTE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- GEH-, Fahr- und Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** (§ 27 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN**
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN**
- HÖHENPUNKT**
- VORHANDENE BÜSCHUNGEN**
- VORHANDENE BÄUME**

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen unzulässig:
 - Tankstellen
 - Tankstellen
 2. Die Höhe der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet wird als zulässige Firsthöhe über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 3,1 m über NN wie folgt festgesetzt:

WA	9,0
Zulässige Firsthöhe (m)	9,0
 3. Im Allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der offenen Bauweise nur Einzelhäuser zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 4. Im Allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 5. Die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,5 m ist zulässig. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
 6. Die Fläche Gr.Fr.Lt. ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 7. Das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 8. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist je angelegene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Bäumen sind auch vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste sowie den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)
 9. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB betroffene Bäume und Sträucher sowie vorhandene standortgerechte und gebietsypische Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang durch Bäume abgängig festgesetzten Baumes kann um bis zu 2 m vom ursprünglichen Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 10. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen unzulässig:
 - Tankstellen
 - Tankstellen
 2. Die Höhe der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet wird als zulässige Firsthöhe über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 3,1 m über NN wie folgt festgesetzt:

WA	9,0
Zulässige Firsthöhe (m)	9,0
 3. Im Allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der offenen Bauweise nur Einzelhäuser zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 4. Im Allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 5. Die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,5 m ist zulässig. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
 6. Die Fläche Gr.Fr.Lt. ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 7. Das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 8. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist je angelegene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Bäumen sind auch vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste sowie den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)
 9. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB betroffene Bäume und Sträucher sowie vorhandene standortgerechte und gebietsypische Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang durch Bäume abgängig festgesetzten Baumes kann um bis zu 2 m vom ursprünglichen Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 10. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen unzulässig:
 - Tankstellen
 - Tankstellen
 2. Die Höhe der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet wird als zulässige Firsthöhe über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 3,1 m über NN wie folgt festgesetzt:

WA	9,0
Zulässige Firsthöhe (m)	9,0
 3. Im Allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der offenen Bauweise nur Einzelhäuser zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 4. Im Allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 5. Die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,5 m ist zulässig. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
 6. Die Fläche Gr.Fr.Lt. ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 7. Das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 8. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist je angelegene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Bäumen sind auch vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste sowie den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)
 9. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB betroffene Bäume und Sträucher sowie vorhandene standortgerechte und gebietsypische Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang durch Bäume abgängig festgesetzten Baumes kann um bis zu 2 m vom ursprünglichen Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 10. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen unzulässig:
 - Tankstellen
 - Tankstellen
 2. Die Höhe der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet wird als zulässige Firsthöhe über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 3,1 m über NN wie folgt festgesetzt:

WA	9,0
Zulässige Firsthöhe (m)	9,0
 3. Im Allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der offenen Bauweise nur Einzelhäuser zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 4. Im Allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 5. Die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,5 m ist zulässig. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
 6. Die Fläche Gr.Fr.Lt. ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 7. Das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 8. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist je angelegene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Bäumen sind auch vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste sowie den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)
 9. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB betroffene Bäume und Sträucher sowie vorhandene standortgerechte und gebietsypische Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang durch Bäume abgängig festgesetzten Baumes kann um bis zu 2 m vom ursprünglichen Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 10. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen unzulässig:
 - Tankstellen
 - Tankstellen
 2. Die Höhe der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet wird als zulässige Firsthöhe über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 3,1 m über NN wie folgt festgesetzt:

WA	9,0
Zulässige Firsthöhe (m)	9,0
 3. Im Allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der offenen Bauweise nur Einzelhäuser zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 4. Im Allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 5. Die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,5 m ist zulässig. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
 6. Die Fläche Gr.Fr.Lt. ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 7. Das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 8. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist je angelegene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Bäumen sind auch vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste sowie den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)
 9. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB betroffene Bäume und Sträucher sowie vorhandene standortgerechte und gebietsypische Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang durch Bäume abgängig festgesetzten Baumes kann um bis zu 2 m vom ursprünglichen Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 10. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen unzulässig:
 - Tankstellen
 - Tankstellen
 2. Die Höhe der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet wird als zulässige Firsthöhe über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 3,1 m über NN wie folgt festgesetzt:

WA	9,0
Zulässige Firsthöhe (m)	9,0
 3. Im Allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der offenen Bauweise nur Einzelhäuser zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 4. Im Allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 5. Die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,5 m ist zulässig. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
 6. Die Fläche Gr.Fr.Lt. ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 7. Das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 8. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist je angelegene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Bäumen sind auch vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste sowie den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)
 9. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB betroffene Bäume und Sträucher sowie vorhandene standortgerechte und gebietsypische Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang durch Bäume abgängig festgesetzten Baumes kann um bis zu 2 m vom ursprünglichen Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 10. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen